

## Deutsche Rentner in Australien – Teil 1

Liebe LeserInnen,

Die WOCHE bringt in lockerer Form eine Informationsserie für Deutsche in Australien.

Wir starten die Serie mit dem 2teiligen Bericht „Deutsche Rentner in Australien“.

Der 2. Teil wird in der Ausgabe Nr. 14 veröffentlicht.



Michael Kobras ist Autor unserer Serie.

Obwohl sich die Zahl der deutschstämmigen Australier seit Anfang der sechziger Jahre kaum noch verändert hat, wächst die Zahl der Rentenberechtigten weiter an.

Während die Altersgruppe der 35-44jährigen mit 25,8 Prozent im Jahre 1992 noch die größte Gruppe darstellte, fiel sie im Jahre 1996 mit 12,9 Prozent, also etwa 14.200 Personen auf Platz 4 zurück.

Im gleichen Zeitraum wuchs der Anteil der über 45jährigen von 57,6 Prozent auf 73,2 Prozent. Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Informations- und Beratungsbedarf hinsichtlich der deutschen Rentenversicherung ständig wächst.

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung der verschiedenen Altersrenten:

### 1. Regelsaltersrente

Anspruch auf Regelsaltersrente haben bei rechtzeitiger Antragstellung Versicherte, die:

- (a) das 65. Lebensjahr vollendet, und
- (b) die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat, ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen Zeiten mit australischen Wohnzeiten.

### 2. Altersrente für langjährige Versicherte

Anspruch auf die Altersrente für langjährige Versicherte haben bei rechtzeitiger Antragstellung

Versicherte, die:

- (a) vor dem 1. Januar 1948 geboren sind,
- (b) das 63. Lebensjahr vollendet,
- (c) die Wartezeit von 35 Jahren rentenrechtlicher Zeiten erfüllt haben – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen Zeiten mit australischen Wohnzeiten – sowie
- (d) eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang ausüben.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise von der Vollendung des 63. Lebensjahres auf das 62. Lebensjahr vermindert. Für Versicherte, die ab dem 1. November 1949 geboren sind, gilt dann die Altersgrenze von 62 Jahren.

### 3. Altersrente für Schwerbehinderte

Diese Altersrente steht in Australien wohnhaften Rentnern im Normalfall nicht zu. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, genügt statt der Schwerbehinderung auch Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Deutschen Sozialgesetzbuches. Die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch nach dem Deutschen Sozialgesetzbuch setzt grundsätzlich voraus, dass der Versicherte entweder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz in Deutschland hat. Eine Schwerbehinderung oder Erwerbsunfähigkeit nach australischem Recht steht der nach dem Deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich.

### 4. Anspruch auf Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Arbeitsteilzeit

Es ist hier zu beachten, dass die Anerkennung einer Arbeitslosigkeit nach dem Deutschen Sozialgesetzbuch grundsätzlich voraussetzt, dass der Versicherte eine Beschäftigung in Deutschland ausüben kann und darf, sowie das Deutsche Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für dieses erreichbar ist. Die Altersteilzeitarbeit setzt regelmäßig das Bestehen eines deutschen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Eine Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach aus-

tralischem Recht steht der nach dem Deutschen Sozialgesetzbuch nicht gleich. Diese Altersrente steht in Australien wohnhaften Rentner daher im Normalfall ebenfalls nicht zu.

### 5. Altersrente für Frauen

Anspruch auf Altersrente für Frauen haben bei rechtzeitiger Antragstellung weibliche Versicherte, die:

- (a) vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,
- (b) das 60. Lebensjahr vollendet, und
- (c) die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben – ggf. unter Zusammenrechnung von deutschen Zeiten mit australischen Zeiten – und
- (d) nach Vollendung des 40. Lebensjahres für mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit zurückgelegt haben – ggf. allein als australische Wohnzeiten, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt wurde – sowie
- (e) eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit nicht bzw. nur noch in begrenztem Umfang ausüben.

Wie sich aus dieser Aufstellung ergibt, können Leistungen aus der Rentenversicherung nur beansprucht werden, wenn der Versicherte mindestens eine bestimmte Zeit lang der Versicherung angehört hat, und die Wartezeit ist damit eine Mindestversicherungszeit. Auf die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und die Wartezeit von 15 bzw. 20 Jahren werden Beitrags- und Ersatzzeiten sowie Wartezeiten aus Versorgungsausgleich, Rentensplitting und geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet. Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten als weitere rentenrechtliche Zeiten mit.

Michael Kobras, Schweizer Kobras Lawyers & Notaries Level 5, 23-25 OConnell Street Sydney NSW 2000 Telephone: (02)92239399